

Rechtliche Einschätzung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 11.11.2013

- I. Die grundlegende Aussage des Schreibens, dass bei Übertragung von Hoheitsrechten auf Dritte ein gewisses Maß an Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sein muss, deckt sich mit der rechtlichen Einschätzung von Amt 30. Dass hierbei jedoch die Regelungen des SGB X über das Auftragsverhältnis als Mindeststandard gelten sollen und darüber hinaus sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ gefordert werden, ist für Amt 30 nicht nachvollziehbar.

Als typische Rechtsform eines „unechten Dritten“ wird nämlich im Fragen-und-Antworten-Katalog stets das Kommunalunternehmen genannt. Nach Art. 90 Abs. 1 S. 1 der bayerischen Gemeindeordnung hat der Vorstand eines Kommunalunternehmens aber eine weitgehend unabhängige Position (Leitung des Unternehmens „in eigener Verantwortung“). Sicherlich kann diese Stellung in der Unternehmenssatzung dahingehend modifiziert werden, dass Kompetenzen vom Vorstand zum Verwaltungsrat hin verlagert werden. Dafür werden sich jedoch nur solche Zuständigkeiten eignen, die auch tatsächlich von einem Verwaltungsrat wahrgenommen werden können, also insbesondere nicht das „Tagesgeschäft“. Denkbar wären allerdings bestimmte Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand.

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens kann wiederum nur eine Bindung des Verwaltungsrats an Weisungen des Stadtrats (nicht: der Stadt) regeln, nicht hingegen Weisungsrechte unmittelbar gegenüber dem Vorstand. Die Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat müssen sich zudem auf „bestimmte“ (Art. 90 Abs. 2 S. 5 GO) Fälle beziehen. Voraussetzung ist demnach immer eine konkrete Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, „dass die Gemeinde nach tagespolitischen Opportunitäten in das Kommunalunternehmen hineinregiert“ (so Schulz/Wagner, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl. S. 176).

Im Ergebnis ist somit eine Einflussnahme der Stadtverwaltung ohne Gremienbeschluss auf die AöR nicht möglich. Auch die Einflussnahmemöglichkeiten des Stadtrats sind wie gesehen auf die Kompetenzen des Verwaltungsrats beschränkt. Im Übrigen verbleibt nur eine mittelbare Einflussnahme über die im Verwaltungsrat sitzenden kommunalen Vertreter, soweit dem Verwaltungsrat in der jeweiligen Angelegenheit ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zukommt (so Schraml in: Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Teil D Rn. 228). Diese Einflussnahmemöglichkeit ist im Fall der GGFA durch die externen Mitglieder des Verwaltungsrats nur eingeschränkt vorhanden.

- II. Ref. II zur Beschlussvorlage „Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger“.

Gez.

Dr. Holzinger